

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Ruedi Brassel, SP-Fraktion: Verfassungsauftrag, Geographiekennntnisse, Radien und Radiologie**

Autor/in: [Ruedi Brassel](#), SP

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 19. Juni 2008

Nr.: 2008-173

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Atel hat in der letzten Woche ein Rahmenbewilligungsgesuch für ein neues Atomkraftwerk eingereicht. Dieses soll ins Solothurner Niederamt zu stehen kommen. Die Baselbieter Verfassung verlangt, dass der Kanton darauf hinwirken muss, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden." (Artikel 115, Absatz 2). Gemäss einem Zeitungsbericht in der BZ vom 11. Juni 2008 hat Regierungsrat Jörg Krähenbühl sich dahingehend geäussert, dass dort - je nach konkretem Standort - das AKW aufgrund definierter Gefahrenradien "nicht in unmittelbarer Nachbarschaft" unseres Kantons liegen würde.

Diese Stellungnahme verwirrt in dreifacher Hinsicht, einmal in Bezug auf die Verfassungsauslegung, zweitens im Hinblick auf die geographischen Gegebenheiten und drittens in Bezug auf die Definition solcher Gefahrenradien. Ich bitte deshalb die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Handelt es sich bei dem gemäss dem Rahmenbewilligungsgesuch zu erstellenden Kraftwerk um eines, das "nach dem Prinzip der Kernspaltung" betrieben werden soll?
2. Fällt dieses Kraftwerk unter die von der Baselbieter Kantonsverfassung erwähnte Kategorie derjenigen Kraftwerke, die auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft nicht errichtet werden sollen?
3. Liegt das Solothurnische Niederamt in der Nachbarschaft des Kantons Baselland?
4. Falls die Fragen 1, 2 und 3 mit "ja" beantwortet werden: Wie gedenkt der Regierungsrat den Verfassungsauftrag wahrzunehmen?
5. Wie viele Kilometer in der Luftlinie ist das heute bestehende Atomkraftwerk Gösgen von der Baselbieter Grenze entfernt?
6. Wie definiert sich in den Augen des Regierungsrats der Ausdruck "unmittelbare Nachbarschaft"?
7. Wie sind "Gefahrenradien" definiert, die das Atomkraftwerk Gösgen ausserhalb der unmittelbaren Nachbarschaft des Kantons Baselland rücken?
8. Wie haben sich bei bisherigen Unfällen in Atomkraftwerken (z.B. in Tschernobyl) die davon ausgehenden Gefahren an die Grenzen der so definierten Gefahrenradien gehalten?
9. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass gemäss Zahlen des deutschen Kinderkrebsregisters das Leukämierisiko von Kindern unter fünf Jahren, die in der Nähe von Atomkraftwerken leben, um 120% höher ist?